

# **Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen 01/2022**

## **§ 1 Förderzweck**

Mit der Novellierung des Verpackungsgesetzes sind Letztvertreiber von Einwegverpackungsmitteln ab dem 01.01.2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren jeweils auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Zur Unterstützung der lokalen Gastronomie gewährt die Stadt Leverkusen als freiwillige Leistung auf Antrag von Unternehmen Zuschüsse zu finanziellen Aufwendungen, die zur Einführung von Mehrweggeschirr-Systemen für die Ausgabe von to-go-/take-away-Speisen und -Getränken im Gebiet der Stadt Leverkusen beitragen. Damit soll das Abfallaufkommen deutlich gemindert und ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Leverkusen geleistet werden.

## **§ 2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus dem Gastronomiesektor, die eine Betriebsstätte im Gebiet der Stadt Leverkusen haben. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Kommunen, können Fördermittel nur für die Betriebsstätte(n) in Leverkusen bewilligt werden.

## **§ 3 Fördergegenstand**

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in ein bereits bestehendes unternehmensübergreifendes Mehrwegsystem bis zu einem Wert von 250,00 € (netto) pro Betriebsstätte.

Die Förderung bezieht sich auf:

- a. Anmeldegebühren
- b. Anschaffungsgebühren
- c. Systembeteiligungsgebühren

Förderfähig sind auch Maßnahmen die bereits abgeschlossen sind, aber nicht vor dem 01.06.2022 begonnen wurden. Das Mehrwegsystem muss für mindestens 24 Monate genutzt werden.

## **§ 4 Unternehmensübergreifendes Mehrwegsystem**

Unternehmensübergreifend im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Mehrwegsystem, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 15 Betriebsstätten antragsberechtigter Gastronomen im Gebiet der Stadt Leverkusen an das System angeschlossen sind.

## **§ 5 Anspruch auf Förderung**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt freiwillig und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Mehrwegsystem bereits durch ein anderes Förderprogramm finanziert wurde oder die Kosten der Mehrwegartikel über die Abgabe der Behältnisse an den Endverbraucher oder den Systembetreiber gedeckt werden.

## **§ 6 Antragsstellung**

Förderanträge können laufend ab Veröffentlichung des Förderaufrufs eingereicht werden. Die Übermittlung erfolgt postalisch an

Stadt Leverkusen  
Dezernat III – Bürger, Umwelt & Soziales  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

oder per E-Mail an [mehrweg@stadt.leverkusen.de](mailto:mehrweg@stadt.leverkusen.de). Das bereitgestellte Antragsformular ist zu verwenden. Die Antragsfrist endet am 20.02.2023.

## **§ 7 Antragsprüfung und Auszahlung**

Ergibt die Überprüfung der vollständig eingereichten Unterlagen, die Förderfähigkeit der Maßnahme, ergeht eine Förderbewilligung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung des Systemanbieters auf das bei der Antragsstellung angegebene Konto.

## **§ 8 Prüfung der Verwendung**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt die Verwendung der Zuwendung sowie die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 Informationsverpflichtung**

Fördermittelempfänger sind verpflichtet in der Verkaufsstelle deutlich sicht- und lesbare Informationsmittel auszulegen und anzubringen. Die dafür erforderlichen Materialien werden von der Stadt Leverkusen bereitgestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.